

Satzung

Jugend- und Körperbehindertenhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Jugend- und Körperbehindertenhilfe e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 53757 Sankt Augustin
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Frida-Kahlo-Schule (LVR-Förderschule St. Augustin, Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) sowie anderer Einrichtungen und Projekte der Jugendarbeit und Integration Behinderter.
- 2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- 3) Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen- oder sich ihnen anschließen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jeder kann Mitglied werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen hiergegen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Durch die Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller, die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgt, wobei bis zu diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Beitrags besteht,
- 2) durch den Tod des Mitglieds,

- 3) durch Ausschließung des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und des Beirats, wenn das Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluß ist der Einspruch innerhalb eines Monats zulässig, über ihn entscheidet der Beirat. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- 4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 Beitrag

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. In der Beitrittserklärung ist der als verbindlich erklärte Beitragssatz anzugeben. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt bzw. abgeändert.
- 2) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Schatzmeister hat im Rahmen der Kassengeschäfte Einzelverfügungsrecht.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen widerrufen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 7) Der Vorstand hat mindestens halbjährlich dem Beirat über seine Arbeit zu berichten.
- 8) Bei Entscheidungen, die Ausgaben von mehr als € 500,-- (fünfhundert Euro) im Einzelfall zur Folge haben, muß die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen des Beirates vorliegen (diese Regelung gilt nur nach innen).
- 9) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 8 Beirat

- 1) Dem Beirat sollen, neun Mitglieder angehören. Es ist erwünscht, daß vier Mitarbeiter der Schule angehören.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er kann für die Beratung besonderer Fragen Ausschüsse bilden. Der Ausschußvorsitzende muß Mitglied des Beirates sein. Für die Berufung aller anderen Ausschußmitglieder ist die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
 - b) die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Ersatz- und Neuwahl des Vorstandes.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand,
 - b) mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates oder
 - c) mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3) Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, bezeichnet sein.
- 4) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
 - c) Beschluß, über die Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Beirat.
 - a) Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - b) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 10 Kassenführung

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt
- 2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 5) Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.
- 6) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich eventueller Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 2 (1)) zulässig.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Restvermögen an die Stadt Sankt Augustin, die es ausschließlich zur Förderung der Frida-Kahlo-Schule (LVR-Förderschule St. Augustin, Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) zu verwenden hat.

§ 12 Redaktionelle Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die aus Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder von der Registerstelle des Amtsgerichts verlangt werden, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluß selbständig vorgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.11.1995 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.